



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.179 RRB 1868/0303
Titel	Stadtrath Winterthur. Genehmig. d. Bezeichnung d. öff. Grundes u. d. Baulinien an 27 Straßen daselbst.
Datum	18.02.1868
P.	336–342

[p. 336] Betreffend die Genehmigung von Baulinien im Banne Winterthur, //

[p. 337] hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 20. Brachmonat 1867 & 20. Jenner I. Js. übermittelt der Stadtrath von Winterthur unter Bezugnahme auf § 5 der Bauordnung vom 30. Brachmonat 1863 die Detailpläne für beschlossene Baulinien an nachstehenden Straßen zur Genehmigung:

1. Vogelsangstraße,
2. Schwalmenackerstraße,
3. Hintergärtenstraße nun Stadthausstraße,
4. Haldenstraße, südlicher Theil,
5. Grütlistraße,
6. Kreuzstraße,
7. St. Georgenstraße,
8. Trollstraße,
9. Boßhardengäßchen,
10. Rychenbergstraße,
11. Tachlisbrunnenstraße [Rebberg]
12. Ruhthalstraße,
13. Brunngasse, südlicher Theil,
14. Brunngasse, mittlerer Theil,
15. Laboratoriumstraße,
16. Wildbachstraße,
17. Reitweg, östliche Seite,
18. Obere Kirchgasse, östliche Seite,
19. Unterthorgasse,
20. Dietweg, // [p. 338]
21. Thurmhaldenstraße,
22. Museumstraße,
23. Geiselweidstraße,
24. Bahnstraße,
25. Haldenstraße, mittlerer Theil,
26. Tößfeldstraße,
27. Neumarkt.

B. Die Direktion der öff. Arbeiten berichtet:

Für sämtliche Straßen sind je zwei Exemplare gehörig angefertigter Pläne beigelegt; denselben sind überdies noch Erläuterungen beigegeben, aus denen die Baulinien, soweit dieses nach den Plänen nöthig war, & deren Bedeutung klar werden. Die Direktion glaubt, hierauf verweisen zu können, indem es nicht erforderlich erscheint, diesen Detail hier zu wiederholen.

Mit Bezug auf die Grenzen des öff. Grundes bemerkt der Stadtrath, es seien alle Straßen, die außerhalb des Weichbildes der Stadt sich befinden, mit Farbe angelegt, so daß der öffentliche Grund genau unterschieden werden könne; dagegen seien die Gassen im Weichbild nicht kolorirt, weil hier der öffentliche Grund überall bis an den Sockel der Gebäude reiche.

Auf den Plänen sind die Längenprofile der Straßen eingetragen. Die Direktion hielt diese Profile für die Niveaulinien, allein da diese // [p. 339] einzig bei zwei Straßen öffentlich ausgeschrieben wurden, bei allen andern dagegen nicht, so erkundigte sich die Direktion über den Grund dieses Verfahrens. In Folge dessen berichtet der Stadtrath:

„In den Ausschreibungen wurde den Niveaulinien nicht besonders gedacht, einerseits weil bei den Straßen außerhalb des Weichbildes, wo die Baulinie nicht mit der Grenze des öffentlichen Grundes zusammen fällt, den Bauunternehmern Seitens der städtischen Baupolizei hinsichtlich des Niveaus der Bauanlage stets ziemlich freie Hand gelassen worden ist, gestützt darauf, daß zufolge der Bestimmungen des Gesetzes betr. eine Bauordnung die Straße durch steinerne Sockel mit Geländer abgeschlossen werden muß, & es der Baupolizei ziemlich unerheblich schien, ob das Niveau hinter der Einzäunung etwas mehr oder weniger gehoben werde, andererseits weil innerhalb des Weichbildes da, wo die Gebäude auf die Grenze des öffentlichen Grundes gestellt sind, ein definitives Niveau Angesichts der in nicht ferner Zukunft bevorstehenden Umpflasterung verbunden mit Trottoiranlagen doch gegenwärtig festzusetzen nicht wol möglich wäre.

Da also, wo die Baulinie nicht mit der Grenze des öffentlichen Grundes zusammenfällt, können die Niveaulinien unbedenklich genehmigt werden. Im entgegengesetzten Falle – und dieser betrifft nach den gegen- // [p. 340] wärtigen Vorlagen bloß Baulinien innerhalb des Weichbildes der Stadt – kann es sich nur um ein Provisorium handeln & es wird daher im einzelnen Baufall stets von der Baupolizeikommission darauf geachtet, daß die Baute in einer für die spätere definitive Festsetzung der allgemeinen Niveauverhältnisse unvorgreiflicher Weise ausgeführt werde.“

Hienach können die Niveaulinien nicht genehmigt werden, einmal weil aus Obigem hervorgeht, daß sie der Stadtrath überhaupt noch nicht definitiv festgesetzt hat, sodann aber weil sie, 2 ausgenommen, nicht nach § 3 der Bauordnung öffentlich ausgeschrieben wurden. Nun verlangt aber das Gesetz, daß auch die Niveaulinie bestimmt werde, & es liegt die Vollziehung dieser Vorschrift im Interesse der Stadtgemeinde & der Privaten. Denn es kann zu unangenehmen Störungen führen, wenn erst im Augenblick, wo ein Bau ausgeführt werden will, die Niveaulinie erst ausgemittelt werden, die Ausschreibung erfolgen, möglicherweise ein Rekursverfahren durchgeführt & dann erst die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt werden muß.

Selbst da, wo die Baulinie mit der Grenze des öffentlichen Grundes nicht zusammen fällt, kann eine Niveaulinie nicht entbehrt werden, schon wegen der Sockel der Einzäunung & wegen der Einfahrten aus der Straße in die Grundstücke, namentlich aber, // [p. 341] weil die Fälle gar nicht undenkbar sind, daß durch spätere Erhöhung des Niveaus einer Straße ein wol angelegtes Gebäude dadurch, daß es in die Tiefe zu liegen käme, entwerthet werden könnte. Daß der Stadtrath in solchen Fällen den Bauherrn freie Hand läßt, mag zweckmäßig sein, schützt letztere aber nicht immer vor Schaden. Doch dürfte da, wo die Baulinie hinter die Straßenlinie fällt, die Feststellung des künftigen Niveaus der Straße [des Trottoirs] genügen oder bei der Praxis des Stadtrathes sogar einem Niveau der Baulinie vorzuziehen sein.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,
beschließt:

1. Die vom Stadtrathe Winterthur vorgenommene Bezeichnung des öffentlichen Grundes & der Baulinien an den Fact. A. bezeichneten 27 Straßen wird gutgeheißen.

2. Das eine Exemplar der Pläne ist bei den Akten aufzubewahren, das andere, mit dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses versehen, dem Stadtrathe zurückzustellen.
3. Der Stadtrath Winterthur wird eingeladen, auch die Niveaulinien nach erfolgter Ausschreibung zur Genehmigung einzusenden.
4. Mittheilung an den Stadtrath Winterthur durch das // [p. 342] Mittel des Statthalteramtes & an die Direktion der öff. Arbeiten & unter Rücksendung des einen Doppels der Pläne.

[Transkript: rgr/06.03.2013]